

INFORMATION!

Stand:01.10.2016

Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Grund eines ausländischen Führerscheins aus Drittstaaten (außerhalb der EU/des EWR)

Wenn Sie Inhaber einer in einem Drittstaat ausgestellten gültigen ausländischen Fahrerlaubnis sind, sind Sie **grundsätzlich (d.h., es gibt hier einige Ausnahmen)** vorübergehend, nach Wohnsitzbegründung **noch sechs Monate berechtigt**, von dieser auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zu machen.

Nähere Informationen bezüglich der Gültigkeit Ihrer in einem Drittstaat ausgestellten ausländischen Fahrerlaubnis entnehmen Sie bitte dem entsprechenden Informationsblatt im Internet unter www.nuernberger-land.de, Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ ausländische Fahrerlaubnis.

Nach Ablauf dieser sechs Monate nach Einreise/Wohnsitzbegründung werden ausländische Fahrerlaubnisse aus einem Drittstaat grundsätzlich nicht mehr anerkannt. Um weiterhin am Straßenverkehr in der Bundesrepublik teilnehmen zu dürfen, können Sie persönlich bei Ihrer Wohnsitzgemeinde oder bei der für Sie örtlich zuständigen Fahrerlaubnisbehörde einen Antrag auf Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis stellen.

Die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Fahrerlaubnis-Verordnung sieht Erleichterungen für den Erwerb einer deutschen Fahrerlaubnis vor, wenn der Antragsteller Inhaber einer **gültigen** ausländischen Fahrerlaubnis ist.

Unter welchen Voraussetzungen Ihnen eine deutsche Fahrerlaubnis erteilt werden kann, insbesondere, ob auf eine Prüfung verzichtet werden kann, hängt davon ab, in welchem Staat Sie Ihre ausländische Fahrerlaubnis erworben haben. Ist der Staat in Anlage 11 zur FeV aufgeführt (siehe Informationsblatt im Internet unter www.nuernberger-land.de, Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ ausländische Fahrerlaubnis) so ist (größtenteils) eine prüfungsfreie Erteilung möglich. Welche Unterlagen erforderlich sind, können sie unter nachfolgender **Ziffer 1)** ersehen. Ist der Staat nicht in der Anlage 11 zur FeV aufgeführt, können Sie die erforderlichen Unterlagen der **Ziffer 2)** entnehmen.

1.) Folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung Ihres Antrags auf Umschreibung einer ausländischen Fahrerlaubnis aus einem in Anlage 11 aufgeführten Staat benötigt.

- 1 biometrisches Lichtbild neuen Datums ohne Kopfbedeckung (35x45 mm)
- Ausweisdokument (Pass, Reisepass, etc.)
- eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
- das Original des ausländischen nationalen Führerscheines (wird nach Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis an den Ausstellungsstaat zurückgesandt oder in Verwahrung genommen)
- eine Übersetzung des ausländischen Führerscheins in deutscher Sprache von einem gerichtlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer (z. B. ADAC)
- Erklärung (Formblatt im Internet unter www.nuernberger-land.de, Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ ausländische Fahrerlaubnis), dass die ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist
- für die Erteilung der Fahrerlaubnisklassen **C1, C1E, C und CE** sowie **D, D1, DE und D1E** sind, folgende Unterlagen immer dann zusätzlich erforderlich, **wenn Sie Ihren Führerschein schon länger als 5 Jahre besitzen**:
 - eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung
 - ein augenärztliches Zeugnis/Bescheinigung (eine Sehtestbescheinigung reicht nicht aus!)
 - für die Erteilung der **D-Klassen** ist ein amtliches Führungszeugnis erforderlich, das bei der Wohnsitzbehörde zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde (Zweck bitte angeben) beantragt werden kann.
 - **Busfahrer ab 50 Jahre** müssen sich darüber hinaus eine Leistungsuntersuchung bezüglich einer ausreichenden Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentration, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit (bei einem Arzt für Betriebs- oder Arbeitsmedizin oder bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung) unterziehen.

2.) Ist der Ausstellungsstaat Ihres Führerscheins oder einzelne Klassen Ihres ausländischen Führerscheins NICHT in der Anlage 11 – Staatenliste aufgeführt, so sind für die Erteilung einer entsprechenden deutschen Fahrerlaubnis folgende Unterlagen erforderlich:

- 1 biometrisches Lichtbild neuen Datums ohne Kopfbedeckung (35x45 mm)
- Ausweisdokument (Pass, Reisepass, etc.)
- eine Meldebestätigung des Einwohnermeldeamtes
- das Original des ausländischen nationalen Führerscheines (wird nach Erteilung einer deutschen Fahrerlaubnis in Verwahrung genommen)
- eine Übersetzung des ausländischen Führerscheins in deutscher Sprache von einem gerichtlich bestellten und allgemein vereidigten Dolmetscher und Übersetzer (z. B. ADAC)
- Erklärung (Formblatt im Internet unter www.nuernberger-land.de, Rubrik Fahrerlaubnisbehörde/ ausländische Fahrerlaubnis), dass die ausländische Fahrerlaubnis noch gültig ist
- einen Nachweis über die **Ausbildung in Erster Hilfe** nach § 19 Abs. 2 FeV
- **für die Erteilung der Klassen A, A1, B oder BE**
eine Sehtestbescheinigung eines Augenoptikerbetriebes, einer TÜV-Sehteststelle oder ein augenärztliches Zeugnis
- **für die Erteilung der Klassen C1, C1E, C, CE D1, D1E, D, DE benötigen Sie**
 - eine Bescheinigung über eine ärztliche Untersuchung
 - ein augenärztliches Zeugnis/Bescheinigung (eine Sehtestbescheinigung reicht hier nicht aus!)
 - für die Erteilung der **D-Klassen** ist ein amtliches Führungszeugnis erforderlich, das bei der Wohnsitzbehörde zur Vorlage bei der Fahrerlaubnisbehörde (Zweck bitte angeben) beantragt werden kann.
 - **Busfahrer ab 50 Jahre** müssen sich darüber hinaus eine Leistungsuntersuchung bezüglich einer ausreichenden Belastbarkeit, Orientierungsleistung, Konzentration, Aufmerksamkeit und Reaktionsfähigkeit (bei einem Arzt für Betriebs- oder Arbeitsmedizin oder bei einer amtlich anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung).
- ein Befähigungsnachweis über die **theoretische und praktische Prüfung** nach § 15 FeV. Um den Prüfauftrag an die Technische Prüfstelle übermitteln zu können, benötigen wir zu diesem Zweck **Name und Anschrift der Fahrschule**, durch die Sie sich bei der praktischen Prüfung begleiten lassen wollen (eine Ausbildung durch die Fahrschule wird von der Fahrerlaubnisbehörde nicht gefordert, einige Vorbereitungsstunden können jedoch sinnvoll sein). Sofern Sie die **theoretische Prüfung in einer Fremdsprache** ablegen möchten, bitten wir ebenfalls um Mitteilung bzw. Angabe im Antragsformular.

Möglich sind derzeit - neben der deutschen Sprache - zusätzlich folgende Prüfungssprachen:

- a) Hocharabisch
- b) Englisch
- c) Französisch
- d) Griechisch
- e) Italienisch
- f) Polnisch
- g) Portugiesisch
- h) Rumänisch
- i) Russisch
- j) Kroatisch
- k) Spanisch
- l) Türkisch